

Regionalstadtbahn Neckar-Alb – Modul 1, Neckar-Alb-Bahn

Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum PFA 6

Vorbemerkung

Die Universitätsstadt Tübingen unterstützt die mit der Planfeststellung beantragte Maßnahme.

Nachfolgende Anregungen und Bedenken sowie Hinweise werden eingebracht, die bei der weiteren Planung zu beachten sind. Zwischen Projektkoordinator ENAG und der Stadtverwaltung wurden in einem Arbeitsgespräch am 15.8.2016 bereits einige dieser Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Für Anlagen die nach Fertigstellung ins Eigentum/Unterhaltung der Universitätsstadt Tübingen übergehen wird eine besonders enge Abstimmung der Ausführungsplanung vorausgesetzt.

1. Baustelleneinrichtung

a. Bereich Nord

Mit der Baustelleneinrichtung zum Lagern von Baumaterialien, Masten und Gleise im Bereich der Kleingärten müssen Bäume gefällt werden. Die Anzahl der zu fällenden stadtbildprägenden Bäume ist zu minimieren. Alternativen für Baustelleneinrichtungen, z.B. auf der Schaffhausenstraße sind zu prüfen. Die Stadt bietet an, den Projektträger bei der Suche nach Baustelleneinrichtungsflächen zu unterstützen.

b. Bereich Süd

Die vorgesehenen Flächen für die Baustelleneinrichtung im Bereich des Quartiers Güterbahnhofes stehen nicht gesichert zur Verfügung. Die Baustellenlogistik der Bebauung des Quartiers Güterbahnhofes greift ebenfalls auf diese Flächen zu. An dieser Stelle ist der Zeitplan entscheidend. Zudem ist die Fläche der Rampe der Unterführung mit in die Planungen einzubeziehen. Die Stadt bietet an, den Projektträger bei der Suche nach Baustelleneinrichtungsflächen zu unterstützen.

2. Haltepunkt Neckaraue

a. Fahrradabstellanlagen

An dem Haltepunkt sind Fahrradabstellanlagen geplant. Bei der Anbindung und Kapazität der Anlagen ist zu berücksichtigen, dass in Tübingen der Anteil des Radverkehrs bzw. des gesamten Umweltverbundes hoch ist und weiter gesteigert werden soll. Die Planung hat eine Erhöhung der Radverkehrsanteils zu berücksichtigen.

3. Haltepunkt Güterbahnhof

a. Planung Unterführung

In der Genehmigungsplanung der Unterführung zur Planfeststellung sind die von der Stadt angeregten Punkte noch nicht enthalten. Diese sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Nordseite:

- zur Verbesserung der Belichtung ist die Höhenlage des Baumbeetes zu ändern.
- eine Verlängerung Rampe und Veränderung der Neigung auf 5% Neigung ist mit dem Ziel der Einstufung als barrierefreier Ausbau zu prüfen. Ziel ist eine barrierefreie Erreichbarkeit ohne Aufzug herzustellen.

- Südseite:

- eine Verlängerung Rampe und Veränderung der Neigung auf 5% Neigung ist mit dem Ziel der Einstufung als barrierefreier Ausbau zu prüfen. Ziel ist eine barrierefreie Erreichbarkeit ohne Aufzug herzustellen.

stellen.

- es ist zu prüfen, ob eine Verlegung des „Entspannungsbogens“ möglich ist.

- im Bereich der östlichen Mauerrampe ist eine Maximierung der Fläche mit Erdanschluss für Baumpflanzung zu erreichen. Hierzu ist die Mauer in Lage und Höhe anders auszubilden.

Hinweis: Die Unterführung wird nur in Abhängigkeit und in Zusammenhang mit dem Haltepunkt der Regionalstadtbahn umgesetzt werden. Eine unabhängige Realisierung sieht die Stadt nicht vor.

b. Fahrradabstellanlagen

Am Haltepunkt Güterbahnhof sind derzeit lediglich Fahrradabstellanlagen auf der Nordseite geplant. Bei der Anbindung und Kapazität der Anlagen ist zu berücksichtigen, dass in Tübingen der Anteil des Radverkehrs bzw. des gesamten Umweltverbundes hoch ist und weiter gesteigert werden soll. Die Planung hat eine Erhöhung der Radverkehrsanteils zu berücksichtigen. Es sind gleichfalls auf der Südseite Fahrradabstellanlagen vorzusehen.

4. Neues Gleis entlang Neubaugebiet Güterbahnhof

a. Widersprüche zu angrenzender Planung

Die Lage der Oberleitungsmasten sowie die Lage des Entwässerungsgrabens kollidieren mit der angrenzenden Planung und dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Planung ist auf die angrenzende Planung anzupassen. Zwischen den im Bebauungsplan ausgewiesenen Parkplätzen und dem geplanten Gleis besteht ein Höhenunterschied. Hier sieht die städtische Planung eine Böschung mit Heckenpflanzungen vor. Die Planungen müssen vor der Umsetzung aufeinander abgestimmt werden, die Realisierung des neuen Baugebietes hat bereits begonnen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der rechtskräftige Bebauungsplan Baumpflanzungen festsetzt. Es ist in der Planung der RSB sicherzustellen, dass es zu keinem Konflikt mit der Festsetzung über die Lage der Oberleitungen kommt. Gleiches gilt für die bereits umgesetzten Trafo-Stationen.

Die Entwicklung des neuen Stadtquartiers Güterbahnhof wird im Westen mit einem hochwertigen öffentlichen Stadtplatz abgerundet. Die bereits realisierte Stützwand dient in weiten Teilen als Brüstung und Absturzsicherung. Die Lage der Oberleitung und des Oberleitungsmastes sind auf diese Planung abzustellen.

5. Sonstiges

a. Belange mobilitätseingeschränkter Personen

In den Unterlagen ist die Führung sehbehinderter Menschen ab den Bereichen der Zugänge der Bahnsteige und die Bahnsteige beschrieben. Eine barrierefreie Verbindung zur Umgebung ist nicht aufgeführt. In den weiteren Planungen muss eine Verbindung zwischen den Bahnsteigen und den Gehwegen der Stadt hergestellt werden.

Eine Verlängerung der Rampen auf 5% Neigung ist mit dem Ziel der Einstufung als barrierefreier Ausbau zu prüfen.

Hinweis zu Bauzeit und Baudurchführung

Auf die Einschränkung zur Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen insbesondere im Bereich des Quartiers Güterbahnhof wird verwiesen. Hierdurch kann die veranschlagte Bauzeit ggf. nicht eingehalten werden. Die Stadt sagt eine konstruktive Unterstützung zu und sieht die Erfordernis von engen Abstimmungen.

Bei der Ausführung der Maßnahme ist sicherzustellen, dass Flächen, die zeitlich zur Bauabwicklung in Anspruch genommen werden, wieder hergestellt werden.

b. Bauwerksverzeichnis

Haltepunkt Neckaraue: die Überführung wird primär zur Erreichbarkeit des Mittelbahnsteigs erforderlich. Die Stadt Tübingen geht daher von einem Verbleib des Bauwerks bei der DB aus. (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung)

Haltepunkt Güterbahnhof: die Unterführung ist primär zur Erreichbarkeit des Bahnsteigs erforderlich. Mittels

der Aufzüge wird die barrierefreie Erschließung und Erreichbarkeit des Bahnsteiges gewährleistet. Die Stadt Tübingen geht daher von einem Verbleib des Bauwerks bei der DB aus (Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherung), einschließlich der notwendigen Einrichtungen zur (barrierefreien) Erreichbarkeit (bspw. Treppen, Aufzüge).

c. Kampfmittel

keine weiteren Anmerkungen

d. Altlasten

Im Bereich der Gleisanlagen und im nahen Umfeld wird laut Planfeststellungsunterlagen nicht mit Altlasten gerechnet. Über Bodenbelastungen unterhalb der Gefahrenschwelle werden keine Aussagen gemacht. Erfahrungsgemäß sind entsorgungsrelevante Bodenverunreinigungen im Bereich von Gleisen nicht auszuschließen. Dies gilt auch für die in den Bohrprofilen dokumentierten Auffüllhorizonte. Bodenaushub, der auf dem Gelände anfällt, ist möglicherweise nicht uneingeschränkt verwertbar und muss entsprechend entsorgt werden. Es wird angeregt, Bodenuntersuchungen im Bereich der geplanten Bahnsteige und der Eisenbahnüberführung durchzuführen, um die abfalltechnische Deklaration des anfallenden Aushubs zu ermitteln und die in der Kostenermittlung angesetzten Entsorgungskosten abzusichern.

e. Umweltbericht

der Umweltbericht ist in Abhängigkeit zum Prüfergebnis zu 1.-4. anzupassen

- 1) in Kapitel 1.3.4.1 sind ggfls. die neuen BE- und Lagerflächen neben der Stuttgarter Straße (Acker) und unter der Brücke Stuttgarter Straße zu ergänzen
- 2) Altlasten-Verdachtsflächen sind kartiert und auf den Plänen 9.3./Plan2 und 9.2 dargestellt
- 3) der Verlust der stadtbildprägenden Einzelbäume entlang der Schaffhausenstr. ist nicht vollständig kompensierbar. Möglichst viele der alten Bäume sollen erhalten werden, die Stadt Tübingen bemüht sich darum um die Ermöglichung der Nutzung weiterer BE-Flächen (z.B. unter und neben der Stuttgarter Str.) um die Verluste in der Baumreihe Schaffhausenstr. weiter zu minimieren.
- 4) Kap. 7.1.3 ggfls. zu ändern, wenn BE-Flächen Stuttgarter Brücke und neben der Stuttgarter Str. hinzukommen -> da hier Ackerland betroffen ist, ist auch hier §15 Abs.3 BNatSchG anzuwenden
- 5) Zur geplanten Maßnahme 30A (Retentionsraum):
 - Stellungnahme Hochwasserschutz (Fachbereich Tiefbau, FAB Wasserwirtschaft): „Prinzipiell ist der Ausgleich des Retentionsraumverlusts über das Hochwasserschutzregister möglich. Der Ausgleich muss zeitgleich mit der Baumaßnahme erfolgen. Wann der Retentionsraum bei der Kläranlage tatsächlich zur Verfügung steht ist jedoch offen und erst nach Durchführung des für die Errichtung notwendigen Planfeststellungsverfahrens abzusehen.
 -

f. Erschütterungsgutachten

Während der Bauphase insbesondere während des Abbruchs sind die Hinweise des beigefügten Gutachtens (Kap. 5) zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass es nicht zu spürbaren Erschütterungsimmissionen in den angrenzenden Gebäuden kommt und keine wesentlichen Änderungen im abgestrahlten sekundären Luftschall kommt.

g. Flächenerwerb

Sowohl von der aurelis Asset GmbH als auch von der DB Netz AG sind Grundstücksteilflächen zu erwerben. Der zu tätige Grunderwerb von der aurelis Asset GmbH ist Vertragsgegenstand in einem sich derzeit in Endabstimmung befindlichen Übertragungsvertrag.

Die Inanspruchnahme von Flächen durch das Bauwerk der neuen Fußgängerüberführung ist mittels Eintragung von Dienstbarkeiten dinglich zu sichern.

h. Entwässerung

Haltepunkt Güterbahnhof:

Die Zahl der Einleitungspunkte in den städtischen Transportsammler DN 1600 ist auf ein Minimum zu reduzie-



ren. Die anfallenden Wassermengen sind zu berechnen und zu benennen. Die Einleitungsmenge in den Sammler ist auf dessen Transportkapazität anzupassen. In Abhängigkeit dieser Wassermengen ist bei Bedarf eine Rückhaltung und Drosselung der Einleitung auf Grundstück der DB vorzunehmen. Die Berechnungen sind im weiteren Verfahren nachzureichen. Die Einleitung bedarf der Zustimmung der Stadt Tübingen

i. Hinweis zu Eigentum der Flächen im Quartier Güterbahnhof

Die Stadt ist derzeit noch nicht Eigentümerin der zukünftig öffentlichen Flächen. Bei Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen oder anderen Aspekten, sind in Abstimmung mit der Stadt die entsprechenden Eigentümer zu beteiligen.

j. Beleuchtung

Die Anforderungen der Leitlinien der Straßenbeleuchtung und des Beleuchtungskatalogs der Stadt Tübingen sind zu beachten.